

Anti-Korruptions-Richtlinie des LED

Anti-Korruptions-Richtlinie des LED

Inhalt

1. Präambel _____	S. 2
2. Ausgangslage und Zielsetzung _____	S. 2
3. Definition und Erscheinungsformen _____	S. 3
4. Korruptionsrisiken in der EZA und spezifisch in der Arbeit des LED _____	S. 4
5. Massnahmen zur Korruptionsprävention in der Projektverwaltung _____	S. 5
6. Meldeverfahren _____	S. 8
7. Verhaltensregeln und Sanktionen _____	S. 8
8. Umsetzung der Richtlinie in die Praxis _____	S. 9
9. Anhang: Verhaltenskodex der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst _____	S. 11

1. Präambel

Korruption ist ein globales Phänomen. Sie kommt in unterschiedlicher Form in allen Kulturkreisen und Gesellschaften vor. In der Entwicklungszusammenarbeit ist Korruption ein ernstzunehmendes Problem, da die Arbeit von Entwicklungsorganisationen häufig in einem Umfeld stattfindet, in dem viele Formen von korrupten Praktiken zum Alltag gehören. Das ist eine Tatsache, der sich Entwicklungsorganisationen wie der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) stellen müssen. Korruption untergräbt wirkungsvolle Entwicklungszusammenarbeit und bringt die Begünstigten fast immer um versprochene Leistungen. Zudem hemmt sie Armutsbekämpfung und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

In dieser Richtlinie geht es darum, Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption in der Projektarbeit aufzuzeigen und einzuführen. Dazu werden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die einer Tabuisierung und Verheimlichung entgegenwirken.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Der LED erhält öffentliche Gelder, private Spenden und Beiträge Dritter (z.B. von gemeinnützigen Stiftungen), um sie für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen. Die Grundlage dafür ist das Vertrauen der GeberInnen, dass die Mittel zur Erreichung der humanitären und entwicklungspolitischen Ziele des LED in bestmöglicher Weise zugunsten der jeweiligen Zielgruppen eingesetzt werden. Der LED hat die Verpflichtung und die Verantwortung, die Gelder zweckgebunden und effizient einzusetzen. Die Rechenschaftspflicht besteht dabei nicht nur gegenüber den Geldgebern (also gegenüber dem Liechtensteinischen Staat bzw. den SteuerzahlerInnen und anderen SpenderInnen), sondern auch gegenüber der Bevölkerung in den Zielländern.

Der LED wickelt seine Projekte zum grössten Teil in Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Partnerorganisationen ab. In seltenen Fällen arbeitet er direkt mit staatlichen Stellen zusammen. Obwohl die Zusammenarbeit einerseits auf gegenseitigem Vertrauen beruht, sind andererseits dennoch Vorkehrungen zu treffen, die eine möglichst effiziente und transparente Projektverwaltung und Mittelverwendung sicherstellen. Dazu gehören Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption.

Mit dieser Richtlinie möchte der LED Antikorruptionsmassnahmen in der Projektarbeit systematisch aufarbeiten und damit zur Enttabuisierung und Bekämpfung von Korruption beitragen.

3. Definition und Erscheinungsformen von Korruption

Unter Korruption wird in dieser Richtlinie der Missbrauch eines Amtes bzw. einer vergleichbaren Vertrauensstellung zu privaten Zwecken verstanden (Def. nach Cremer, 2008). Korruption ist kein juristischer Begriff, deshalb wird zwischen verschiedenen Erscheinungsformen unterschieden. Tatbestände wie Bestechung, Veruntreuung oder Vetternwirtschaft, auch Nepotismus genannt, werden der Korruption zugerechnet. Unterschieden wird auch, ob es sich um externe oder interne Korruption handelt.

Externe Korruption umfasst das generelle Umfeld. In vielen Ländern ist Korruption ein Alltagsphänomen, das vor allem in Kontakt mit Behördenvertretern z.B. in Form von Bestechung oder „Beschleunigungsgeld“ für Bewilligungen vorkommt. Oft handelt es sich hier auch um sog. „petty corruption“, Korruption in kleinem Massstab.

Bei **interner Korruption** geht es um Akteure in der eigenen Organisation und um Akteure, mit denen in der Entwicklungsarbeit direkt zusammengearbeitet wird. Das können staatliche Stellen, Auftragnehmer oder lokale Organisationen sein. Interne Korruption kann die direkte Veruntreuung von Projektgeldern oder den Missbrauch einer Stellung für Begünstigungen beinhalten.

Entwicklungszusammenarbeit ist sowohl mit externer als auch interner Korruption konfrontiert.

Die häufigsten Korruptionspraktiken in der Entwicklungszusammenarbeit können unter den drei Erscheinungsformen Bestechung, Veruntreuung und Nepotismus zusammengefasst werden.

- **Bestechung** ist ein Tausch, wobei der Bestechende für Geld oder ein anderes Gut eine Leistung vom Bestochenen erhält, die er nicht, nicht sicher oder zu einem anderen Zeitpunkt erhalten hätte. Das kann z.B. eine Lizenz oder ein Auftrag sein. In der Regel ist der Tausch illegal. Der Bestochene missbraucht sein Amt. Eine häufige Form von Bestechung ist das Beschleunigungsgeld, um etwa Bewilligungen schneller zu erhalten. Bestechung ist grundsätzlich ein freiwilliger Tausch, sie kann jedoch bis zur Erpressung (in einer Zwangslage) des Zahlenden durch einen Amtsträger oder zur Bestechung von Mitwissern bei einer Veruntreuung reichen.
- **Veruntreuung** ist eine normwidrige Aneignung von anvertrauten Mitteln. Sie kann von Individuen oder ganzen Gruppen ausgehen. Normalerweise werden veruntreute Mittel durch Fälschung von Belegen verdeckt. Eine der häufigsten Formen von Veruntreuung ist der sog. Kick-back, bei dem Aufträge zu einem überhöhten Preis in Rechnung gestellt werden. Die Differenz wird zwischen Auftraggeber und –nehmer geteilt. Bei Veruntreuung in grösserem Stil sind oft mehrere Akteure involviert, die dann häufig mit Bestechungskontrakten zur Absicherung der illegalen Tat verbunden sind.
- **Nepotismus** beinhaltet die normwidrige Bevorzugung von Einzelpersonen oder Gruppen, zu denen der Amtsträger in einer nahen Beziehung steht. Dabei kann es sich um Familienangehörige, Verwandte, Freunde oder Angehörige derselben ethnischen Gruppe oder derselben politischen Auffassung handeln. Bevorzugungen können in Form von Anstellungen, Vergünstigungen oder Bevorteilung bei Aufträgen vorkommen.

4. Korruptionsrisiken in der EZA und spezifisch in der Arbeit des LED

Alle oben beschriebenen Korruptionsformen können in der Projektarbeit des LED vorkommen. In diesem Abschnitt geht es darum, die spezifischen Risiken aufzulisten, auf die der LED in seiner Projektarbeit besonders achten muss.

Korruptionsrisiken in der Entwicklungszusammenarbeit werden in diesen Richtlinien von denjenigen in der humanitären Arbeit und in Konfliktgebieten abgegrenzt, da dort zum Teil besondere Risiken bestehen (z.B. Abzweigung oder Beschlagnahme von Hilfsgütern, Verkauf von Hilfsgütern auf lokalem Markt). Die Korruptionsrisiken in der humanitären Hilfe sind unter anderem deshalb hoch, da die Hilfe und die Entscheidungsprozesse schnell erfolgen müssen und zudem oft unter Bedingungen mangelnder Rechtsstaatlichkeit geleistet werden (vgl. Cremer 2009).

4.1. Geberseitige Risiken

Ein Risiko für alle Geldgeberorganisationen in der EZA ist der **Mittelabflusszwang**. Er besteht, wenn Mittel nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen. Alle Vorgaben, die einen Zeitdruck beinhalten oder das unflexible Beharren auf die Einhaltung von Planungsfristen, fördern ebenfalls das Korruptionsverhalten.

Weitere Risiken bestehen, wenn mehrere Geldgeber an einem Projekt oder bei einer implementierenden Organisation mitfinanzieren, beispielsweise durch die Möglichkeit einzelne Belege oder gleich ganze Projekte doppelt zu belasten (**Doppelfinanzierungen**).

Ein grundlegendes Problem besteht, wenn Entwicklungs- und Geberorganisationen (aus welchen Gründen auch immer) nicht zugeben können, dass es Misserfolge, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei den Projektumsetzungen gibt. Das Verständnis dafür ist eine Voraussetzung, um Korruption aktiv bekämpfen zu können.

4.2. Risiken in der Projektarbeit

Bei der **Projektklärung** muss darauf geachtet werden, ob die Bedarfsanalysen der Realität entsprechen oder ob Informationen dazu allenfalls gefälscht wurden.

Bei der **Projektumsetzung** muss ein besonderes Augenmerk auf Manipulationen von Angeboten bei Ausschreibungen zu überhöhten Preisen (Kick-back) gelegt werden. Die Fälschung von Belegen gehört wie der Kick-back ebenfalls zu den häufigsten Praktiken der Veruntreuung. Bei Bauvorhaben muss zudem darauf geachtet werden, dass nicht mit minderwertigeren Materialien als angegeben gearbeitet wird. Zur Vorbeugung ist es notwendig, die realen Preise vor Ort zu kennen. Allenfalls ist es ratsam, eine unabhängige Fachperson beizuziehen.

Weitere Risiken sind zum Beispiel die Zahlung fiktiver Gehälter oder überhöhter Saläre für das Projektpersonal sowie die Verbuchung von Steuern, Sozialabgaben und anderem als Projektleistungen, die aber nicht an die entsprechenden Behörden abgegeben werden. Dazu ist es ebenfalls von Vorteil, wenn Kenntnisse über die lokal üblichen (qualitätsbezogenen) Lohnstufen und Sozialleistungen vorhanden sind.

Gefahren für Korruption bergen auch Finanzgewinne aus Wechselkursschwankungen oder in hochinflationären Situationen beim Umtausch auf Schwarzmärkten. Zudem können Projektmittel auch bei Projektverzögerungen gewinnbringend angelegt und nicht als zusätzliche Projektmittel ausgewiesen werden.

Dies sind einige der häufigsten Risiken, die neben anderen Tatbeständen der Bestechung, Veruntreuung oder Nepotismus in der Projektarbeit in Entwicklungsländern vorkommen.

Der LED sieht seinen direkten Einfluss und den grössten Handlungsbedarf zur Korruptionsbekämpfung vor allem in der Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen in seinen Schwerpunktländern. Bei anderen Projektpartnerschaften hat der LED nur indirekten Einfluss, da die Projektverantwortung bei international tätigen Organisationen (Grossprojekte) oder Vereinen aus Liechtenstein (Kleinprojekte) liegt. Der LED erwartet jedoch von den Nordpartnerorganisationen eine hohe Sorgfaltspflicht und behält es sich andernfalls vor, bei grober Verletzung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Sanktionen (siehe Absatz 7) zu handeln. Der LED erwartet von allen Partnern zudem, ihn bei Kenntnisnahme von Korruptionsfällen zu informieren und mit ihm zusammenzuarbeiten.

5. Massnahmen zur Korruptionsprävention in der Projektverwaltung

Eine wirkungsvolle Prävention von Korruption setzt eine möglichst grosse Transparenz in der Projektarbeit voraus. Grundlage dafür sind realitätsbezogene Berichte, die auch von Schwierigkeiten in der Projektumsetzung oder Abweichungen von der ursprünglichen Planung (mit entsprechenden Vorinformationen und Erklärungen dazu) berichten, ohne dass die Partnerorganisationen sofort mit harten Konsequenzen rechnen müssen. Wichtig ist dabei nicht nur das Vertrauen in eine wahrheitsgetreue Berichterstattung, sondern auch eine entsprechend konsequente und risikoorientierte Kontrolle der gesamten Projektadministration, die von einer wirkungsorientierten Umsetzungskontrolle bis zur externen Finanzrevision reicht.

Der LED favorisiert in der Regel **längerfristige Partnerschaften**, in denen gegenseitiges Vertrauen und Transparenz aufgebaut und effektive Kontrollmechanismen eingeführt werden. Die Projektpartnerschaft mit lokalen Organisationen beinhaltet wenn möglich auch eine institutionelle Förderung, damit die NGOs sich professionalisieren und so auch für andere Geldgeberinstitutionen zuverlässige Partner werden.

Die folgenden Massnahmen dienen der grösstmöglichen Eingrenzung von Korruption in der Projektarbeit des LED:

5.1. Korruptionsprävention der Geberseite

Der LED verhindert nach Möglichkeit jeglichen Mittelabflusszwang, indem er auf Budget- und Zeitrahmen der Projektabwicklung eingeht und die Partnerorganisationen dazu anhält, über Verzögerungen und Veränderungen im Projektverlauf rechtzeitig zu informieren.

Die Qualität der Zusammenarbeit mit Nordpartnerorganisationen ist durch einen offenen Dialog geprägt. Zusätzliche Sicherheit bieten Verträge und Rahmenvereinbarungen sowie die Vorschriften von Gütesiegeln (z.B. ZEW in der Schweiz, Spendensiegel in Österreich, u.a.) und die stringenten Kooperationsrichtlinien der nationalen Entwicklungsagenturen (DEZA, ADA, u.a.).

5.2. Prüfung der Partnerorganisation

Der LED prüft neue Projektpartnerschaften genau. Bei lokalen oder unbekannt internationalen Partnerorganisationen holt der LED Referenzen von anderen Fördergebern oder Partnern der Organisation ein. Die Referenzen beinhalten in der Regel Informationen zur Qualität der Abwicklung von Projekten, zu Managementfähigkeiten, zu Rechnungslegung und Transparenz und gegebenenfalls auch zur Integrität des Führungspersonals oder zur Zusammensetzung des Vorstands. Nach Abklärung der Referenzen und einem ersten Eindruck durch persönliche Kontaktaufnahme (von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Schaan und der Koordinationsbüros¹)

¹ Koordinationsbüros in Chisinau (Republik Moldau), Cochabamba (Bolivien) und Harare (Simbabwe)

kann eine kurze Testphase mit einem kleineren Budget (max. CHF 25'000) weiteren Aufschluss über die Qualität der Projektabwicklung von neuen Organisationen geben. Danach kann eine grössere und mehrjährige Projektunterstützung ins Auge gefasst werden. Umfang und Dauer sind auf die Fähigkeiten der neuen Partnerorganisation und die möglichen Risiken bei der Projektumsetzung ausgerichtet. Die erste Projektphase (2-3 Jahre) ist von intensiver Projektbegleitung geprägt und wird durch einen externen Review (Evaluierung der Projektumsetzung) abgeschlossen. Danach wird über die weitere Fortführung der Zusammenarbeit entschieden.

5.3. Projektplanung

Der LED erwartet, dass die Projektplanungen partizipativ und unter Einbezug der Zielgruppen erfolgen. Die Projektziele sind klar zu definieren mit Angaben zu den erwarteten Resultaten, die durch Indikatoren eine spätere Wirkungsmessung erlauben. Externe Evaluationen (bzw. Reviews) und Audits sind in die Planung von mehrjährigen Projekten einzubeziehen.

5.4. Projektbewilligungen

Die Projektbewilligungen durch den LED laufen nach einem festgelegten Verfahren ab. Jede Projektfinanzierung wird von einem mehrköpfigen Gremium bewilligt. Pilotphasen im Umfang von Kleinprojekten bis zu einem maximalen Finanzvolumen von CHF 25'000 werden im LED-Leitungsteam entschieden. Neue Projektvorhaben (über CHF 25'000) und neue Projektphasen werden dem LED-Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle prüfen das Projekt vorgängig und bereiten den Projektantrag mit ihrer schriftlichen Beurteilung und Empfehlung für die Genehmigungssitzungen vor. Nach der Entscheidung durch den Stiftungsrat wird den Organisationen der Beschluss mit den entsprechenden Anmerkungen oder Auflagen schriftlich mitgeteilt und die erste Überweisung getätigt.

5.5. Projektvereinbarungen

Mit lokalen Projektpartnern werden Verträge über die Ziele der Zusammenarbeit, die Höhe des bewilligten Budgets und die Abläufe der Zusammenarbeit während einer mehrjährigen Projektphase (in der Regel über 3 Jahre) abgeschlossen. Die Verträge sind mit einer Korruptionsklausel zu ergänzen. Bei den internationalen Partnerorganisationen des LED gelten die unterschriebenen Projektanträge als verbindliche Vereinbarung der Zusammenarbeit. Bei Bedarf können zudem vertragliche Vereinbarungen die Abläufe einheitlich definieren. Die Einhaltung der Verträge wird von den Mitarbeitenden des LED laufend überprüft. Der LED behält es sich vor, die Projektvereinbarungen mit anderen mitfinanzierenden Organisationen abzusprechen und zur Kenntnisnahme zu bringen.

5.6. Projektimplementierung

Der LED betrachtet die eingereichten Projekt- und Budgetplanungen als verbindlich. In gut begründeten Fällen gewährt er Flexibilität durch Planungs- und Budgetrevisionen während der Projektabwicklung. Die Partnerorganisationen sind dabei angehalten, den LED über grössere Abweichungen, die den in den Projektvereinbarungen festgehaltenen Spielraum überschreiten, vorgängig zu informieren und um Genehmigung anzufragen.

5.7. Buchführung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen, um Korruption zu verhindern, ist eine ordentliche und nachvollziehbare Buchführung. Projektmittel dürfen nur im Sinne der vereinbarten Ziele und im Rahmen des vereinbarten Budgets ausgegeben werden. Zusätzliche Einnahmen für das Projekt müssen vom Partner gesondert ausgewiesen werden. Nicht ausgegebene Projektmittel müssen dem LED wieder zurückbezahlt werden oder es muss eine separate Anfrage zur Verwendung von überschüssigen Mitteln erfolgen, die vom LED genehmigt werden müssen. Es ist zu empfehlen, dass die lokalen Partnerorganisationen mit einer Buchhaltungssoftware (mit monatlicher oder quartalsmässiger Journalisierung der Buchungen) arbeiten und nicht mit Programmen (z.B. Excel), bei denen Buchungen verändert oder manipuliert werden können. Wechselkursgewinne (Differenz zwischen Antrag und Auszahlung) sowie Zinserträge sind separat zu verbuchen. Empfangsbestätigungen von überwiesenen LED-Beiträgen sind mit Bankbelegen auszuweisen.

5.8. Vieraugenprinzip

Für Entscheidungen wie Anschaffungen, Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen und Projektvereinbarungen ist das Vieraugenprinzip nötig. Das gilt für alle Entscheidungen des LED und muss auch intern für die vom LED unterstützten Partnerorganisationen gelten.

5.9. Wirkungsbezogene Kontrolle

Die Projekte der Partnerorganisationen werden von den Mitarbeitenden der Koordinationsbüros und der Geschäftsstelle Schaan regelmässig vor Ort besucht. Auf den Monitoringbesuchen wird die Umsetzung der geplanten Aktivitäten überprüft und darauf geachtet, ob die Berichterstattung der Realität entspricht. Die Besuche bieten Gelegenheiten zu Beobachtungen, Einschätzungen und direkten Gesprächen mit den Begünstigten und den lokalen Mitarbeitenden. In regelmässigen Abständen gibt der LED externe Reviews (Evaluationen) in Auftrag, um die Projektarbeit von Experten beurteilen zu lassen. Bei längerer Zusammenarbeit können die Reviews auch als extern begleitete Selbstevaluationen durchgeführt werden, die den Partnerorganisationen die Möglichkeit geben, die Arbeit selbst besser zu reflektieren und zu analysieren.

5.10. Audit (intern, extern und soziales Audit)

Die Projektbuchhaltung der Partnerorganisationen wird regelmässig von den Mitarbeitenden der Koordinationsbüros überprüft. Auf den Monitoringreisen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden zudem stichprobenweise Kontrollen durchgeführt. Regelmässige Finanzrevisionen werden durch externe, wenn möglich internationale Auditfirmen vorgenommen. Die externe Prüfung umfasst nach Möglichkeit ein institutionelles Audit der ganzen Organisation, um einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Finanzierungen einer Partnerorganisation zu erhalten. Die Auditfirma wird in der Regel nach einiger Zeit abgelöst, um weitestgehende Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Der partizipative Einbezug der Zielgruppen und der lokalen Akteure bei der Projektplanung und Budgetierung ermöglicht später ein soziales Audit, bei dem die Begünstigten ebenfalls zu einer Kontrollinstanz gegen Missbrauch von Projektmitteln werden.

5.11. Vergabe von Aufträgen

Der LED vergibt selbst nur selten direkte Aufträge vor Ort. Er achtet jedoch darauf, dass bei eigenen Aufträgen sowie bei den internationalen und lokalen Organisationen die Einholung und Vergabe von Aufträgen regelkonform und transparent verläuft (z.B. Preis-anfrage von mehreren Offerten).

5.12. Schulung und Beratung von Mitarbeitenden

Mit den LED-Mitarbeitenden insbesondere mit dem ausreisenden Fachpersonal (einschliesslich PraktikantInnen) und den Mitarbeitenden der Koordinationsbüros wird das Thema Korruption behandelt und jederzeit Gesprächsbereitschaft und Unterstützung bei Konfrontationen mit Korruption im jeweiligen Kontext zugesichert. Die Sicherheit der Mitarbeitenden hat dabei höchste Priorität.

6. Meldeverfahren

Das Melden von Verdachtsfällen ist für die Korruptionsbekämpfung entscheidend. Deshalb sind Mitarbeitende oder Partnerorganisationen dazu angehalten, bei ernstzunehmendem Verdacht auf Korruption dies ihren Vorgesetzten, den Verantwortlichen der LED-Koordinationsbüros, der Geschäftsstelle oder dem Stiftungsrat des LED zu melden. Die Meldung von ernstzunehmenden Verdachtsfällen wird ohne negative Konsequenzen für die Informierenden (sog. Whistleblower) zur Kenntnis genommen. Die Anonymität der Informierenden wird gewährleistet. Es darf niemand wegen Weitergabe von Informationen benachteiligt werden. Einem begründeten Verdachtsfall wird sorgfältig und unparteilich nachgegangen. Die zuständige Verantwortungsperson, die je nach Vorfall bestimmt wird, leitet eine dem Kontext und Ausmass des Falles angemessene Untersuchung ein, die mit den jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt wird. Sobald das Land Liechtenstein eine unabhängige Meldestelle für Korruptionsfälle eingerichtet hat, können sich Personen, die Kenntnis von begründeten Verdachtsfällen haben, allenfalls auch an diese Stelle wenden.

7. Verhaltensregeln und Sanktionen

Die Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die direkt oder indirekt mit dem LED zusammenarbeiten: Der Personenkreis umfasst die Mitglieder des LED-Stiftungsrats, die Mitarbeitenden der LED Geschäftsstelle Schaan, die Mitarbeitenden der LED-Koordinationsbüros, die Fachkräfte und PraktikantInnen im (In- und) Ausland sowie alle weiteren Personen, die im Auftrag des LED arbeiten oder ehrenamtlich tätig sind.

- Die zu den oben genannten Gruppen gehörenden Personen verpflichten sich durch die Unterzeichnung eines Code of Conduct², die ihnen anvertrauten Ressourcen und Kompetenzen pflichtgemäss einzusetzen und ihre Aufträge verantwortungsvoll, fair, glaubwürdig, wirkungsvoll und zielgerichtet einzusetzen sowie Gesetze und organisationsinterne Reglemente einzuhalten.
- Entscheidungen der Mitarbeitenden des LED und der Partnerorganisationen dürfen nicht von persönlichen Beziehungen oder persönlichen Vorteilen beeinflusst sein.
- Korruption ist in jeder Form zu vermeiden. Die Zahlung von Schmiergeldern, durch die ein behördlicher Vorgang, auf den man Anspruch hat, beschleunigt oder sichergestellt wird, ist zu unterlassen. Falls die Mitarbeitenden sich diesbezüglich in einer Zwangslage befinden (z.B.

² Siehe Anhang: Verhaltenskodex der Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst (LED)

bei Grenzübertreten, bei Einfuhr von Gütern oder in anderen kritischen Situationen), sollte nach Möglichkeit mit den direkten Vorgesetzten oder dem LED (Kooperationsbüro, Geschäftsstelle) in Kontakt getreten und in gravierenden Fällen entweder während des Vorkommnisses oder im Nachhinein Unterstützung (oder notfalls eine Autorisierung) eingeholt werden.

- Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, die den Rahmen angemessener Aufwendungen überschreiten und das Ziel haben, eine Entscheidung zu beeinflussen, sind strikt zu unterlassen.

Verstöße gegen diese Richtlinien oder gegen Gesetze werden sanktioniert. Je nach Fall und Schweregrad werden disziplinarische oder vertragliche Sanktionen vorgenommen: Ermahnung, Kündigung oder Beendigung der Zusammenarbeit. Bei Straftatbeständen werden juristische Schritte ins Auge gefasst und je nach Rechtssituation eingeleitet.

Der LED behält es sich vor, bei Korruptionsfällen den Sachverhalt in entsprechenden Netzwerken öffentlich zu machen und vor einer Zusammenarbeit mit der betreffenden Organisation oder Person zu warnen.

8. Umsetzung der Richtlinien in die Praxis

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

In der Projektkooperation werden sie zu einem Bestandteil der Projektverträge mit lokalen Partnerorganisationen. Zudem werden sie als Information an die internationalen Partnerorganisationen geschickt sowie an alle Mitarbeitenden des LED (Fachkräfte in Ausland, Mitarbeitende der LED-Geschäftsstelle und der Koordinationsbüros sowie an die Mitarbeitenden der LED-Projekte) ausgehändigt.

Eine Überprüfung der Richtlinien soll nach einer Probephase von 2 Jahren zu allfälligen Anpassungen vorgenommen werden.

Anmerkung und Quellenangaben:

Die LED Richtlinien orientieren sich im Aufbau an den Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung der Caritas International. Sie wurden aber im Detail anders ausgearbeitet und an die Bedingungen des LED angepasst. Weitere wichtige Quellengrundlagen lieferten die Publikationen von Prof. Dr. Georg Cremer: Korruption begrenzen. Praxisfeld Entwicklungspolitik. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 2008 sowie der Artikel „Korruption begrenzen – Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit“ vom 17.9.2009 (siehe www.caritas-international.de). Ebenso wurden andere Richtlinien und Code of Conducts als Quellen herangezogen.

Genehmigt durch den LED-Stiftungsrat am 13. Mai 2013.



Für den Stiftungsrat: Karlheinz Ospelt, LED-Präsident



Für die Geschäftsstelle: Peter Ritter, LED-Geschäftsführer

9. Anhang: **Verhaltenskodex der Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst (LED)**

Die Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst hat den gesetzlichen Auftrag, Massnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zu erarbeiten und abzuwickeln. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Projekten von Partnerorganisationen und Projekten, die die Stiftung LED eigenständig implementiert, die Entsendung von Fachpersonal für die Mitarbeit in Entwicklungsprojekten und die Öffentlichkeitsarbeit in Liechtenstein. Die Stiftung LED funktioniert basierend auf Gesetzen, Statuten, einem Organisationsreglement mit Funktionen- und Kompetenzregelungen, weiteren internen Reglementen und Leitlinien, einem Leitbild und Strategien, die öffentlich sind. Um für unsere Partner im In- und Ausland und die Begünstigten der Projekte optimale Leistungen zu erbringen, sind **Integrität** und **Professionalität** Voraussetzung.

Dieser Verhaltenskodex enthält Prinzipien, auf denen unsere Arbeit beruht. Er gilt verbindlich für alle Mitglieder des Stiftungsrates, alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und in den Koordinationsbüros, die entsandten Fachkräfte im Projekteinsatz, Freiwillige und PraktikantInnen, temporäre Auftragnehmer des LED sowie alle Partnerorganisationen im Norden wie im Süden, welche Programme oder Projekte in Kooperation mit dem LED betreiben und somit im Auftrag des LED stehen. Von unseren Partnerorganisationen erwarten wir die Erarbeitung entsprechender Richtlinien und Verhaltenskodizes. Alle genannten Personen und Organisationen tragen besondere Verantwortung, weil sie mit Mitteln des Staates Liechtenstein zugunsten von Benachteiligten, von Hilfe- und Schutzbedürftigen handeln. Im schwierigen Arbeitsumfeld der internationalen Entwicklungszusammenarbeit soll der Kodex **auch ethische Entscheidungshilfe** für die Akteure bieten, die Umsetzung dieser Entscheide sicherstellen und Fehlverhalten verhindern.

Wir begegnen allen Menschen **respektvoll, gleichberechtigt** und **würdevoll**. Chancengleichheit und Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind uns wichtige Anliegen genauso wie die Einhaltung und Förderung der Menschenrechte. Wir unterlassen alles, was als Belästigung, Missbrauch, Diskriminierung, Einschüchterung oder Ausbeutung betrachtet werden könnte.

Unser gesamtes Auftreten im Namen des LED entspricht den **Formen des Anstandes und der Höflichkeit**, zeigt unsere **Offenheit** und **Aufgeschlossenheit**. Respektloses oder unangemessenes Verhalten lehnen wir ab und verzichten auf alles, was als abschätzig oder entwürdigend empfunden werden kann. Insbesondere im Umgang mit anderen Kulturen handeln wir mit Bedacht und die lokalen Normen und Gebräuche berücksichtigend. Wir sind uns bewusst, dass wir auch als Privatpersonen im öffentlichen Interesse stehen und unser Verhalten, insbesondere unsere Äusserungen, Wirkung erzielen.

Unsere Aufgaben erfüllen wir **fair, zielorientiert** und **objektiv**. Die **Qualität** und die **Wirksamkeit** der Projekte für die Begünstigten sind unsere Erfolgskriterien. Wir verpflichten uns in unserer Arbeit **gerecht, verlässlich, glaubwürdig** und **unbefangen** vorzugehen. Durch die aktive Förderung einer sachlichen Beurteilung und objektiven Entscheidungsfindung bekämpfen wir Vorurteile und Voreingenommenheit. Unser Handeln ist von Fakten geleitet, den Verhältnissen angepasst und erfüllt den Anspruch an **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit**. Wir unterstützen einander und kommunizieren untereinander und mit unseren Partnern **respektvoll** und **sachlich**. Wir machen unsere Arbeit nachvollziehbar, indem wir sie dokumentieren.

Wir beachten das liechtensteinische Recht, das Recht in unseren Partnerländern, die Verträge und die internen Regeln der Stiftung LED. Wir unternehmen alles, um das Vertrauen zu erhalten und auszubauen, das Begünstigte, Geldgeber, Auftraggeber, Partnerorganisationen sowie Mitarbeitende und Entscheidungsträger der Stiftung LED entgegenbringen.

Unsere spezielle Sensibilität gilt dem Umgang mit Macht. *(Eine detailliertere Definition von Korruption, eine Beschreibung der Korruptionsrisiken und Massnahmen zur Korruptionsprävention finden sich in den Anti-Korruptions-Richtlinien des LED.)*

Jeden Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Nutzen oder Vorteil, jegliches Fordern, Annehmen, Gewähren oder Versprechen von unlauteren Vorteilen oder Gefälligkeiten, jede Form der aktiven oder passiven Korruption verurteilen wir aufs Schärfste und werden Konsequenzen einleiten. Wir zeigen durch unser Verhalten, dass wir **Korruption weder dulden noch unterstützen**. Für die Annahme von Geschenken und den Umgang mit Einladungen gilt das Prinzip der uneingeschränkten Transparenz.

Wir unternehmen aktiv Schritte um die Entwicklung von Interessenskonflikten zu vermeiden. Interessenskonflikte legen wir unseren Vorgesetzten bereits bei ersten Anzeichen (z.B. privaten Naheverhältnissen zu Vertragspartnern) offen. Wir trennen zwischen Privatem und Beruflichem.

Wir verhalten uns **loyal zu unserem Arbeitgeber** und gehen mit internen Informationen **vertraulich** um. Statements gegenüber der Öffentlichkeit und Medien sprechen wir mit unseren Vorgesetzten ab, soweit sie nicht ausdrücklich zu unserem Aufgabenbereich gehören.

Die Mittel und Sachwerte des LED, genauso wie Materialien oder unser Wissen behandeln und verwenden wir **mit höchster Sorgfaltspflicht** gemäss den Kriterien der **Ordnungsmässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit** sowie im Sinne des vorgegebenen Zwecks und wir führen nachvollziehbare Rechenschaft über deren Einsatz. Dem **Schutz von persönlichen und vertraulichen Daten** kommt in unserer Arbeit eine hohe Priorität zu.

Die **zukunftsfähige und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen** zum Wohl künftiger Generationen leiten uns bei unseren Entscheiden. Wir optimieren Potentiale im betrieblichen Umweltschutz, in der Beschaffung und zur Reduktion von Emissionen und vermeiden unnötigen Ressourcen- und Energieverbrauch. Wir vertreten diese Grundsätze aktiv nach außen und unterstützen deren Anwendung bei unseren Partnern.

Unklarheiten bei der Anwendung dieser Grundsätze im Einzelfall klären wir mit unseren Vorgesetzten. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen den Verhaltenskodex sollten genannte Akteure sich zunächst an den / die Vorgesetzte/n bzw. deren bzw. dessen Vorgesetzte/n wenden. Alle Hinweise werden von der Stiftung LED sorgfältig geprüft und auf Wunsch vertraulich behandelt. Zum Schutz der Akteure gilt der Grundsatz, dass etwaige Vorwürfe schlüssig und belegbar sein müssen.

Auch unsere Geschäftspartner, Projektpartner, Zielgruppen und die interessierte Öffentlichkeit können sich bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex vertraulich an die Geschäftsleitung der Stiftung LED wenden. Auch hier gilt, dass alle Hinweise von der Stiftung LED sorgfältig geprüft und auf Wunsch vertraulich behandelt werden und dass etwaige Vorwürfe schlüssig und belegbar sein müssen.

Im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex entscheidet der Stiftungsrat über mögliche Konsequenzen. Diese Sanktionen können disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sein. Darüber hinaus wird die Stiftung LED bei Vorliegen eines Straftatbestandes die entsprechenden juristischen Schritte einleiten.

LED / PR / Dezember 2012


